



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 6. Juli 2021 sa  
Versandt am - **7. JULI 2021**

Gesundheitswesen  
Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie  
Weiterführung von Vorschriften zum Betrieb von Schulen

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

**beschliesst:**

1. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Maskenpflicht und Reihentests an Schulen der Sekundarstufe), teilweise aufgehoben durch den Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 2021 (Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen der Sekundarstufe), wird bis 1. Oktober 2021 verlängert.
2. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 23. März 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Reihentests an Primarschulen), wird bis 1. Oktober 2021 verlängert.
3. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 und 2 treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Mitteilung per E-Mail an:

- alle Direktionen
- alle Schulen der Primar- und der Sekundarschulstufe (Versand durch Direktion für Bildung und Kultur)
- alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
- Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt [Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht])
- Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; Aufschaltung des Beschlusses unter [www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona](http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona))

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## A. Ausgangslage und Massnahmen

1. Im Kanton Zug werden seit 22. Februar 2021 Reihentests in den Schulen der Sekundarstufe durchgeführt. Nachdem es in den Schulen der Kindergarten- und der Primarschulstufe im März zu einer Häufung von Infektionen mit dem Coronavirus kam, entschied der Regierungsrat am 23. März 2021, die Reihentests auch ab der 4. Klasse der Primarschulstufe einzuführen. Trotz des weitgehenden Verzichts auf Quarantäneanordnungen kam es in den genannten Schulstufen seither zu keinen Infektionsausbrüchen mehr.

Aufgrund der insgesamt verbesserten Lage entschied der Regierungsrat am 18. Mai 2021, die Maskenpflicht in den Schulen der Sekundarstufe I per 24. Mai 2021 aufzuheben. Ermöglicht wurde dieser Lockerungsschritt durch die engmaschigen Reihentests, da ein Verzicht auf das Tragen von Masken zwar die Übertragungswahrscheinlichkeit erhöht, infizierte Personen jedoch identifiziert werden können, noch bevor es zu einem Ausbruch kommt.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 entschied der Bundesrat, die Maskenpflicht im ausserobligatorischen Bildungsbereich per 26. Juni 2021 aufzuheben. Auch seitens des Bundes wird dabei auf das repetitive Testen verwiesen, das die Aufhebung anderer Präventionsmassnahmen ermöglicht (Empfehlungen des BAG betreffend Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3 vom 22. Juni 2021):

*«Das repetitive Testen ermöglicht die Erkennung und Isolierung asymptomatischer (oder wenig symptomatischer) Virusträger, minimiert den Bedarf an zusätzlichen Präventionsmassnahmen in Schulen, reduziert disruptive Interventionen wie Quarantäneanordnungen und kann Clusterbildungen und Ausbrüche frühzeitig erkennen und verhindern helfen. Es gilt grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie für ungeimpfte Lehrpersonen. Der Bund übernimmt daher die (Labor- und Test-) Kosten für das repetitive Testen in Schulen.*

*Die Auswertung der repetitiven Testungen in Kantonen, in denen ein Grossteil der SuS bereits ab März 2021 repetitiv getestet wurden (GR, ZG und BL), zeigt eine signifikante Reduktion der Unterbrechungen des Präsenzunterrichts (bis zu 80 %) und eine Normalisierung des Schulalltags. Darüber hinaus konnte eine deutliche Reduktion an Ausbrüchen in Schulen, sowie eine Senkung der Inzidenz in der getesteten Population bereits nach der 2. Woche um mindestens 50 % gegenüber der nicht getesteten Bevölkerung demonstriert werden.»*

Das BAG führt im genannten Schreiben am Beispiel des Kantons Graubünden weiter aus, dass die Anzahl ressourcenintensiver Ausbruchsuntersuchungen nach der Einführung der Reihentests deutlich abgenommen hätten und dass auch die Anzahl der Klassenquarantänen deutlich hätten reduziert werden können. Im Durchschnitt habe es vor der Einführung der Tests wöchentlich etwa zwei Klassenschliessungen gegeben, während es danach weniger als 0,5 Klassenschliessungen pro Woche gewesen seien (S. 3 des Schreibens vom 22. Juni 2021). Diese Erfahrungen decken sich mit jenen im Kanton Zug.

2. Neben den positiven Erfahrungen der letzten Monate sprechen auch neue epidemiologische Erkenntnisse für die Weiterführung der Reihentests. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass nach den Sommerferien die in Indien erstmals nachgewiesene Delta-Variante (B.1.617.2) in der Schweiz vorherrschend sein wird. Der Anteil dieser Variante an den Infektionen in der Schweiz stieg in den letzten Wochen rasant; sie ist bereits für mehr als jede 5. Infek-

tion verantwortlich (W 21: 1.4 %, W 22: 4.7 %, W 23: 13.1 %, W: 24 22.8 %)¹. Die Delta-Variante ist deutlich ansteckender als die in der Schweiz zurzeit noch vorherrschende Alpha-Variante (B.1.1.7) und zeichnet sich durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Infektionen mit der Delta-Variante scheinen auch zu schwereren Krankheitsverläufen zu führen.<sup>2</sup> Es bestehen zudem Hinweise, dass bei der Delta-Variante der Impfschutz nach nur einer Impfung im Vergleich zur Alpha-Variante signifikant tiefer ist.<sup>3</sup>

Hinzu kommt, dass die Reisetätigkeit während des Sommers stark zunehmen wird, da gegenwärtig zahlreiche Länder ihre Einreisebestimmungen lockern. Das BAG schreibt hierzu (S. 4 f. des Schreibens vom 22. Juni 2021):

*«In den Sommerferien 2021 werden erstmals wieder Auslandsreisen in grösserem Stil möglich sein. Ausserdem ist davon auszugehen, dass in den Ferien vielseitige soziale Kontakte ausserhalb der bekannten schulbezogenen Sozialisierungsgruppen stattfinden werden. Die Wahrscheinlichkeit von Übertragungen und somit die Möglichkeit eines Eintrags in die Schulen ist somit besonders zu Beginn des Schuljahres besonders hoch. Es empfiehlt sich daher, alle SuS sowie alle Mitarbeitenden vor Schulbeginn zu testen und die regelmässigen Tests engmaschig und konsequent einmal wöchentlich zumindest für die ersten drei Schulwochen aufrecht zu erhalten. Dies stellt ein rechtzeitiges Erkennen eines Eintrags von Fällen in die Schulen sicher, sodass, falls nötig, schnellstmögliche gezielte und systematische Ausbruchsuntersuchungen eingeleitet werden können.»*

3. Die bisherigen Reihentests an den Zuger Schulen sollen daher auch nach den Sommerferien weitergeführt werden. Für den Fall, dass sich in den ersten Wochen nach den Sommerferien herausstellen sollte, dass die Lage stabil ist oder sich weiter entspannt, soll das Konzept des Kantonsarztes angepasst werden, sodass sich der zeitliche und personelle Aufwand für die Schulen der Lage entsprechend reduziert. Bei einer erneuten Verschlechterung der Lage oder bei entsprechender Gefahr wäre das Konzept erneut anzupassen.

## B. Rechtsgrundlagen

Gemäss den epidemienrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zug obliegt es dem Regierungsrat, Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind (§ 56 Abs. 1 GesG). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt es, über epidemiologische Massnahmen zu entscheiden, die einen grösseren Personenkreis betreffen. So weist das Gesundheitsgesetz dem Regierungsrat namentlich die Kompetenz zu, über die Schliessung der Schulen zu entscheiden (§ 57 Abs. 2 Bst. b GesG). Entsprechend seiner Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG) ist der Regierungsrat auch dafür zuständig, die von ihm angeordneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen und, wie vorliegend, über ihre Geltungsdauer zu befinden (Art. 40 Abs. 3 EpG).

## C. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Aufrechterhaltung der stabilen Lage hinsichtlich des Präsenzunterrichts ist es notwendig, dass die Reihentests nach den Sommerferien weitergeführt werden können. Da dieses Ziel im

<sup>1</sup> <https://cov-spectrum.ethz.ch/explore/Switzerland/AllSamples/AllTimes/variants> (besucht am 24. Juni 2021).

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html) (besucht am 24. Juni 2021).

<sup>3</sup> <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.05.22.21257658v1> (besucht am 24. Juni 2021).

Fall eines Aufschubs infolge einer Beschwerde gegen die Weiterführung der Reihentests nicht erreicht werden könnte, ist einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

#### D. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegenden Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Die in den Dispositivziffern 1 und 2 genannten Beschlüsse gelten damit weiter bis zum 1. Oktober 2021 (letzter Schultag vor den Herbstferien).

#### E. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kanton

Die wöchentlichen Laborkosten für die Reihenuntersuchungen betragen schätzungsweise 750 000 Franken. Diese werden unter den Voraussetzungen der erweiterten Teststrategie vom Bund übernommen. Die zusätzlichen Kosten für die Durchführung der Reihenuntersuchungen, die vom Kanton zu tragen sind, betragen schätzungsweise 20 000 Franken pro Woche (Personal, Fahrzeugmiete, Fahrtkosten).

| <b>A</b> | <b>Investitionsrechnung</b>                                       | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> |
|----------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplante Ausgaben       |             |             |             |             |
|          | bereits geplante Einnahmen  |             |             |             |             |
| 2.       | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektive Ausgaben                 |             |             |             |             |
|          | effektive Einnahmen   |             |             |             |             |
| <b>B</b> | <b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>     |             |             |             |             |
| 3.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplante Abschreibungen |             |             |             |             |
| 4.       | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektive Abschreibungen           |             |             |             |             |
| <b>C</b> | <b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>    |             |             |             |             |
| 5.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplanter Aufwand       | 0           |             |             |             |
|          | bereits geplanter Ertrag  |             |             |             |             |
| 6.       | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektiver Aufwand                 | 140 000     |             |             |             |
|          | effektiver Ertrag   |             |             |             |             |

Die Kosten von 140 000 Franken werden über den Kredit Verwaltung und Gerichte (KST 5023.0910) verbucht. Der vom Kantonsrat am 26. November 2020 bewilligte Nachtragskredit Nr. 1 von 2,5 Millionen Franken wird dadurch nicht überschritten (siehe BGS 613.15).